

Hundegestützte Pädagogik in der Schule

Lehrgang

(6 ECTS)

Studienkennzahl: 710 590

Curriculum

Pädagogische Hochschule OÖ, Institut für Inklusion
Kaplanhofstraße 40
4020 Linz

Inhaltsverzeichnis

Zeitliche Struktur	4
Zulassungsvoraussetzungen	4
Kurzbeschreibung	4
Ziel	5
Inhalte.....	5
Kompetenzen.....	5
Abschlussdokument.....	5
Qualifikationsprofil	5
Modulraster	6
Modulübersicht	8
Modulbeschreibungen.....	9
Basisliteratur	12
Prüfungsordnung	12

Angaben zum Curriculum

Studienkennzahl: 710 590

Inkrafttreten:

Allfällige Übergangsbestimmungen:

Geplanter Beginn: WS 2015

LG öffentlichen Rechts

Curriculum Version:

überarbeitete Version des LGs Hundegestützte Pädagogik in der Schule

Vom: (Beschlussdatum) 04.07.2012

Kontaktpersonen:

Lehrgangsverantwortliche/r	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Ellonora Feichtner, Mag.
Dienststelle:	PH OÖ
Institut:	
Telefon:	0664/5242812
E-Mail:	feiello@gmail.com
Ansprechperson für das BMBF	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Dr. Katharina Soukup - Altrichter
Dienststelle:	PH OÖ , Kaplanhofstraße 40 , 4020 Linz
Telefon:	+43 732 7470-7300
E-Mail:	katharina.soukup-altrichter@ph-ooe.at

Curriculum

Lehrgangstitel: Hundegestützte Pädagogik in der Schule

Planende Einheit: PH OÖ
Veranstaltende/s Institut/e: Institut für Inklusion
Kooperationen mit externen Institutionen: PH Burgenland (Prof. Harald Mandl)
Umfang und Dauer:
Zahl der Module: 1 / davon studienübergreifend: 0 (M- __, M - __, ...)

Zeitliche Struktur:

Semester: 2
Echtstunden: 150
Präsenzstundenanteil: 4,00 SWSt.
Echtstunden betreutes Studium: 78
Echtstunden unbetreute Studienanteile: 72

Zielgruppe/n:

- Lehrer/innen aller Schularten mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und mindestens 3-jähriger Schulpraxis,
- Studierende, die zu diesem Thema eine Bachelorarbeit verfassen,
- Kindergartenpädagog/innen sowie
- Freizeitpädagog/innen mit abgeschlossener Ausbildung an einer PH und mindestens 3-jähriger Schulpraxis, die neu in die Thematik einsteigen und/oder die bereits hundegestützte Pädagogik durchführen.

Schulischer Bereich: Elementar- und Grundstufe|Sek 1|Sek 2

Bereich Kindergarten- und/oder Sozialpädagogik:

Lehrer/innenbildung (Train the Trainer):

Studierende: ordentliche Hörer/innen

Sonstige Zielgruppen: Freizeitpädagog/innen

Zulassungsvoraussetzungen:

siehe Zielgruppen

Eignungsfeststellungsverfahren:

Welche Hunde kommen zum Einsatz?

Die für den Schuleinsatz vorgesehenen Hunde müssen folgende Voraussetzungen erbringen:

- mindestens zwei Jahre alt,
- positive Absolvierung der Begleithundeprüfung mit Verkehrsteil (BHVT) und Eignung für den Einsatz im Unterricht (die Eignungsfeststellung ist im Laufe des Lehrganges durchzuführen bzw. nachzuweisen),
- keine Qualzuchten
- keine Zwerg- und Riesenrassen

Kurzbeschreibung:

In diesem Lehrgang sollen Lehrpersonen befähigt werden, hundegestützte Pädagogik im Unterricht einzusetzen und damit das Lernen der Schüler/innen sowie deren Beziehungsfähigkeit zu unterstützen. Der Fokus liegt auf der Kompetenzentwicklung der hundeführenden Lehrperson dahingehend, die wissenschaftlich belegte, positive Wirkung eines ausgebildeten Hundes in der Klasse zu nutzen. Das Studienangebot basiert auf einer ausbalancierten Abfolge von theoriebasierter Wissensvermittlung, gemeinsamer Analyse- und Theoriebildung, praktischen Übungen und Arbeiten an Fallbeispielen aus der eigenen Praxis (mit Hund), unterstützt von Lehrenden oder in Peer-Groups.

Ziel(e):

Ziel dieses Lehrgangs ist es, Lehrpersonen zu befähigen, hundegestützte Pädagogik im Unterricht einzusetzen und damit das Lernen der Schüler/innen sowie deren Beziehungsfähigkeit zu unterstützen.

Inhalte:

Bildungsinhalte:

- (1) Rechtliche Grundlagen, Rahmenbedingungen (Einsatz mit dem Hund in der Schule), Information zur Eignungsfeststellung, Bildung von Peer-Groups, Projektplanung
- (2) Grundlagen der Mensch-Tier-Beziehung
- (3) Wissen über den Hund
- (4) Pädagogik / tiergestützte Pädagogik
- (5) Schwerpunktthemen der jeweiligen Pädagogischen Hochschule wie z.B. Bindungstheorie, Lesen mit Hund etc.

Kompetenzen:

Bei diesem Lehrgang richtet sich der Fokus auf die Kompetenzentwicklung der hundeführenden Lehrperson dahingehend, die wissenschaftlich belegte, positive Wirkung eines ausgebildeten Hundes in der Klasse zu nutzen in Bezug auf:

- die pädagogische Qualität des Unterrichts,
- die (Lern-) Motivation der Schüler/innen,
- Schulzufriedenheit,
- Stressreduktion,
- Empathiefähigkeit und
- Klassenklima.

Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen:

siehe angefügte Prüfungsordnung

Durch die Anrechnung von Vorkenntnissen in hundegestützter Pädagogik und von praktischer Erfahrung kann sich die Studiendauer verkürzen. Die Entscheidung über die Anrechenbarkeit obliegt der Lehrgangsführung.

Erwerbbarer formale Qualifikationen/Befähigungen:

Die Teilnehmer/innen werden für den pädagogisch fundierten, verantwortungsvollen Einsatz von (ausgebildeten, geeigneten) Hunden im Schulunterricht qualifiziert.

Abschlussdokument:

Zeugnis

Akademische Bezeichnung / Akademischer Grad:**Evaluation:**

Die Evaluation erfolgt durch den einheitlichen Rückmeldebogen PH OÖ bzw. vergleichbarer Instrumente (PH Burgenland).

Qualifikationsprofil**Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze**

Modulraster

MODUL 1			
6,00 EC		6,50 SWSt	
2,00	1,50	1,50	1,00
Summe EC.:		6,00	
Summe SW St.:		6,50	

Legende: (H)LGÜ (hochschul)lehrgangsübergreifendes M
 EC European Credit WP Wahlpflichtmodul
 SWSt Semesterwochenstunde WM Wahlmodul

HW Humanwissenschaften
FW Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
SP Schulpraktische Studien
ES Ergänzende Studien

(1 Semesterwochenstunde entspricht 18 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)

Semesterübersicht

Semester	Studienfachbereiche und european credits (EC)					Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 16 EH a 45 Min.)		
	HW	FW	SP	ES		Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Summe
1. Semester	1,00	1,00	0,50	1,00		2,00	1,00	3,50
2. Semester	1,00	0,50	1,00	0,00		2,00	1,50	2,50
Summen	2,00	1,50	1,50	1,00	6,00	4,00	2,50	6,50

Modulübersicht

M1	Studienfachbereiche und european credits (EC)				LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 16 EH 45 Min.)			Echtstunden zu 60 Min		European credits (EC)
	HW	FW	SP	ES			VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß §37 HG	Summe	
Hundegestützte Pädagogik in der Schule												
Tiergestützte Pädagogik	2,00	0,00	0,00	0,00	SE	2	1,00	1,00	2,00	24,00	26,00	2,00
Wissen über den Hund	0,00	1,50	0,00	0,00	VO	1	1,00	0,50	1,50	18,00	19,50	1,50
Mensch-Tier-Beziehung	0,00	0,00	1,50	0,00	UE	2	1,00	0,50	1,50	18,00	19,50	1,50
Eignung, Rechtliche Grundlagen	0,00	0,00	0,00	1,00	UE	1	1,00	0,50	1,50	18,00	7,00	1,00
Summen	2,00	1,50	1,50	1,00			4,00	2,50	6,50	78,00	72,00	6,00

Modulbeschreibungen

Modulbeschreibung – Modul 1					
Kurzzeichen: M1			Modulthema: Hundegestützte Pädagogik in der Schule		
Lehrgang: Hundegestützte Pädagogik in der Schule			Modulverantwortliche/r: NN		
Semester: 2				EC: 6	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1x pro Semester			Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:					
<input checked="" type="radio"/>	Basismodul	<input type="radio"/>	Aufbaumodul		
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlmodul
Verbindung zu anderen Modulen:					
Bei studienübergreifenden Modulen:					
Studienkennzahl:		Lehrgang/Hochschullehrgang/Studiengang:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme: siehe Lehrgangsvoraussetzungen					
Bildungsziel: Neben den eingangs erwähnten Bildungszielen erlernen die Lehrpersonen gleichzeitig, die physische Sicherheit der Kinder und Erwachsenen in der Schule sowie die Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Tieres zu gewährleisten. Die Prinzipien Gender, Diversität und Persönlichkeitsbildung sind für alle in der Lehrgangsbeschreibung angeführten Aspekte auf Basis einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse relevant und daher durchgängig zu berücksichtigen. Recht, Struktur, Organisation: Rechtliche Grundlagen, Rahmenbedingungen für den Einsatz von Schulhunden in der Schule, Theorie und Praxis zur Eignungsfeststellung des Schulhundeteams, Prüfung und Qualitätssicherung in der praktischen Arbeit, Projektplanung, Bildung von Peer-Groups. Mensch-Tier-Beziehung: Grundlagen der Mensch-Tier-Beziehung, Mensch-Hund/Kind-Beziehung, Forschungsberichte zu Hunden in der Schule, Bindungstheorie im Überblick, Wirkmechanismen tiergestützter Pädagogik. Wissen über den Hund: Kynologisches Wissen, Lernverhalten des Hundes, Kommunikation und Interaktion des Hundes, Stress-Signale erkennen, Umgang mit Stress, soziale Kompetenz des Hundes, Tierschutz/Tierhaltung (Hund), Ethik, Hygiene, medizinische Grundlagen. Pädagogik/tiergestützte Pädagogik: Grundlagen der hundegestützten Pädagogik, Einführung in die Bindungstheorie in der Mensch-Tier-Beziehung, Voraussetzungen für die hundegestützte					

Intervention, Projektplan, Projektpräsentation, Berichte aus der Praxis, Reflexionen, unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten und methodische Zugänge.

Schwerpunkthemen der jeweiligen Pädagogischen Hochschule wie z.B. Bindungstheorie, Lesen mit Hund etc.

Selbststudium (72h): Literaturstudium, Vorbereitung der Abschlusspräsentation, Peer-Group (Arbeiten mit und ohne Hund).

Bildungsinhalte:

- (1) Rechtliche Grundlagen, Rahmenbedingungen (Einsatz mit dem Hund in der Schule), Informationen zur Eignungsfeststellung, Bildung von Peer-Groups,
- (2) Grundlagen der Mensch-Tier-Beziehung
- (3) Wissen über den Hund
- (4) Pädagogik / tiergestützte Pädagogik
- (5) Schwerpunkthemen der jeweiligen Pädagogischen Hochschule wie z.B. Bindungstheorie, Lesen mit Hund etc.

Das Studienangebot basiert auf einer ausbalancierten Abfolge von theoriebasierter Wissensvermittlung, gemeinsamer Analyse- und Theoriebildung, praktischen Übungen und Arbeiten an Fallbeispielen aus der eigenen Praxis (mit Hund), unterstützt von Lehrenden oder in Peer-Groups.

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:

Die Studierenden

- verstehen die Zusammenhänge in der Mensch-Tier-Beziehung mit Schwerpunkt Kind-Hund-Beziehung
- beherrschen die Grundlagen der hundegestützten Pädagogik
- verstehen die Zusammenhänge der Bindungstheorie bei der Mensch-Tier-Beziehung
- kennen die Voraussetzungen für die hundegestützte Intervention und können diese einsetzen
- kennen unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten und methodische Zugänge und können diese situationsadäquat auswählen
- verstehen kynologische Grundlagen und optimieren damit den Umgang mit dem Hund in der Praxis (z.B. Gefahrenprävention – Umgang mit Aggressionen)
- können auf das Lernverhalten des Hundes eingehen
- verstehen die Regeln der Kommunikation und Interaktion des Hundes
- erkennen Stress-Signale des Hundes, können Stress vermeiden bzw. die damit verbunden Folgen abschätzen und reagieren
- arbeiten als Hund-Mensch-Team und erkennen rechtzeitig, wofür sich der Hund in der Schule eignet
- kennen die rechtlichen Grundlagen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Hunden in der Schule,
- setzen sich mit Tierschutz und Tierhaltung (Hund) auseinander,
- kennen die Hygienevorschriften und sind mit den medizinischen Grundlagen vertraut,
- erstellen einen Projektplan und eine Projektpräsentation über den eigenen Praxiseinsatz in der Schule,
- erstellen schriftliche Berichte aus der Praxis (einschließlich Reflexion).

Literatur: Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben

Lehr- und Lernformen: Theoriebasierte Wissensvermittlung, Analyseverfahren(z.B. Videoanalyse), praktische Übungen, Arbeiten an Fallbeispielen, Hospitation, Projektentwicklung

Beurteilung: Einzelbeurteilung von Lehrveranstaltungen: Beschreibung der Anforderungen und der Beurteilungsart wird zu Beginn der LV in PH-Online veröffentlicht

Bei Modulbeurteilung bitte nach Art und Umfang genau spezifizieren

Beurteilungsart: mit/ohne Erfolg teilgenommen

Sprache(n): Deutsch

	Studienfachbereiche und european credits (EC)				LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 16 EH 45 Min.)			Echtstunden zu 60 Min		European credits (EC)
	HW	FW	SP	ES			VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß §37 HG	Summe	
Hundegestützte Pädagogik in der Schule												
Tiergestützte Pädagogik	2,00	0,00	0,00	0,00	SE	2	1,00	1,00	2,00	24,00	26,00	2,00
Wissen über den Hund	0,00	1,50	0,00	0,00	VO	1	1,00	0,50	1,50	18,00	19,50	1,50
Mensch-Tier-Beziehung	0,00	0,00	1,50	0,00	UE	2	1,00	0,50	1,50	18,00	19,50	1,50
Eignung, Rechtliche Grundlagen	0,00	0,00	0,00	1,00	UE	1	1,00	0,50	1,50	18,00	7,00	1,00
Summen	2,00	1,50	1,50	1,00			4,00	2,50	6,50	78,00	72,00	6,00

Basisliteratur

Die Literatur wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung aktuell bekannt gegeben.

Allgemeine Prüfungsordnung für Lehrgänge / Hochschullehrgänge der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Lehrgänge / Hochschullehrgänge an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und enthält Bestimmungen über Beurteilungsvoraussetzungen und zu vergebenden Beurteilungen. Die Regelungen orientieren sich am HG 2005, §§ 43 – 46 und der HCV 2006.

Das sind:

- Beurteilungen von Lehrveranstaltungen
- Beurteilungen von Modulen
- Beurteilung einer Abschlussarbeit

§ 2 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, in der die Wissensvermittlung durch eine Aneinanderreihung von Fachvorträgen durch eine/n Lehrende/n erfolgt.

(2) Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber.

(3) Übung (UE): Lehrveranstaltung, die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit einem (Spezial-)Themenbereich fördert.

(4) Exkursion (EX): dient der wissenschaftlich begründeten Veranschaulichung von Lehrinhalten, wobei der empirische und/oder regionale Bezug einzelner Forschungsbereiche in deren natürlicher Umgebung vermittelt wird.

§ 3 Informationspflicht

Die Lehrenden informieren die Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls nachweislich über Ziele, Inhalte, allfällige Studienaufträge sowie über Leistungsanforderungen, Beurteilungskriterien und Details der Prüfung (durch Veröffentlichungen in PH Online).

Die Studierenden haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn eine länger andauernde Behinderung vorliegt, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. (s. § 63 Abs. 1 Z 7 HG)

§ 4 Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ist die Erfüllung allfälliger Studienaufträge, die ordnungsgemäße Inskription und die Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen (SE, UE, EX). Die Anwesenheit bei Vorlesungen kann durch eigenständiges Literaturstudium ersetzt werden.

(2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Krankenhausaufenthalt) kann die Lehrgangsführung eine Leistung (z. B. Studienauftrag) zum Ersatz von höchstens 25 % der tatsächlich gehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten festlegen.

(3) Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüfer/innen oder – im Falle kommissioneller Prüfungen – bei der zuständigen Lehrgangsführung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 5 Beurteilung des Studienerfolgs

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen des jeweiligen Curriculums.

(2) Die Leistungsbeurteilung hat durch Beobachtung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Portfolios etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung zu erfolgen.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen inkl. der Abschlussarbeit ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Genügend" nicht erfüllen.

(4) Wenn eine Notenbeurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, ist bei positivem Erfolg mit "mit Erfolg teilgenommen", bei negativem Erfolg mit "ohne Erfolg teilgenommen" zu beurteilen. Die abweichende Beurteilungsart wird in der Rubrik "Leistungsnachweise" der betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Mit "mit Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "ohne Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "mit Erfolg teilgenommen" nicht erfüllen.

§ 6 Prüfungsdauer

(1) Die Prüfungsdauer soll bei mündlichen Prüfungen 15 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Prüfungsdauer soll bei schriftlichen Prüfungen 45 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsdauer soll bei praktischen Prüfungen 30 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

§ 7 Beurteilung von Modulen

(1) Modulbeurteilungen können erfolgen:

* durch abschließende Prüfungen (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch) oder andere Leistungsnachweise (z. B. Modularbeiten) über das gesamte Modul oder

* durch Einzelbeurteilungen der Lehrveranstaltungen des Moduls.

(2) Wird ein Modul durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul abgeschlossen, erfolgt die Beurteilung durch eine Prüfungskommission, die von der Lehrgangsleitung bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht aus drei Lehrenden des jeweiligen Moduls. Lehren weniger als drei Lehrende in einem Modul, nominiert die Lehrgangsleitung einschlägig qualifizierte Lehrende aus dem Lehrgang als Mitglieder der Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Sondervorschriften für (schriftliche) Arbeiten zur Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten

(1) Unter schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil sind Seminararbeiten, Modularbeiten und lehrgangsbegleitende Arbeiten zu verstehen. Alle schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil haben den in § 9 Abs. 8 formulierten wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen.

(2) Lehrgangsbegleitende Arbeiten sind mehreren Modulen zugeordnet und dokumentieren den Lernprozess bzw. die Lernergebnisse mehrerer Module (z. B. Portfolio, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten). Die den einzelnen Modulen zugeordneten Anforderungen sind in der Rubrik "Beurteilung" der jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Beurteilungen der modulspezifischen Teilleistungen erfolgen, wenn ein Modul durch Einzelbeurteilungen seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen wird, durch Einzelprüfer/innen, sonst durch Prüfungskommissionen.

(3) Der Arbeitsaufwand für die zu leistenden Arbeiten ist mit dem Workload des Moduls abzustimmen.

§ 9 Abschlussarbeit für Lehrgänge ab 30 EC

Abschlussarbeiten sind keiner spezifischen Lehrveranstaltung bzw. keinem spezifischen Modul zugeordnet. Sie dienen der abschließenden und vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren Schwerpunkten des Lehrgangs.

(1) Die Studierenden wählen aus einer von der Lehrgangsleitung erstellten Liste je eine Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus, mit welcher/welchem auch das Thema der Abschlussarbeit zu vereinbaren ist. Die Themenvereinbarung bedarf der Zustimmung der Lehrgangsleitung.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit hat spätestens im vorletzten regulären Lehrgangsemester bei der/dem betreuenden Lehrenden zu erfolgen.

(3) Die Abschlussarbeit hat pro drei für diese Abschlussarbeit im Curriculum vorgesehenen ECTS-Credits mindestens 20 Seiten (Formatierung entsprechend den Richtlinien zur Bachelorarbeit) zu umfassen. Teile

der Abschlussarbeit können auch in anderer als in Textform (etwa in Form von Videos, Lernprogrammen, DVDs oder CDs, formalen Sprachen etc.) gestaltet werden. In diesen speziellen Fällen sind Umfang und Form der Arbeit mit der Betreuerin/dem Betreuer zu vereinbaren.

(4) Die Abschlussarbeit ist einfach in schriftlicher, fest gebundener Ausfertigung und auf CD-ROM im Dateiformat "PDF" abzugeben. Auf der CD-ROM müssen der Name der Verfasserin/des Verfassers, der Titel der Arbeit sowie der Lehrgang angegeben werden.

(5) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(6) Präsentation der Abschlussarbeiten: Die Abschlussarbeiten werden durch die jeweiligen Autorinnen und Autoren präsentiert, anschließend werden noch offene Fragen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (Abs. 7) diskutiert und Rückmeldungen zu den Arbeiten gegeben.

(7) Die kommissionelle Beurteilung der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer und eine zweite Lehrende/einen zweiten Lehrenden, die/der von der Lehrgangsleitung zu bestimmen ist. Kann das Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission nicht hergestellt werden, wird die Prüfungskommission um eine/einen von der zuständigen Institutsleitung nominierte Expertin/ nominierten Experten erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Kriterien für die Beurteilung sind:

- ausgewogene Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes im Fachbereich
- differenziertes Problembewusstsein und präzise Fragestellung
- Verortung des Themas in der aktuellen Forschungs- und Bildungsdiskussion
- stringente Gliederung und roter Faden
- sprachlich-stilistische Eigenständigkeit
- kritisch-selektiver Umgang mit den dem Forschungsstand entsprechenden Quellen
- klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges
- Offenlegung und Begründung der Wahl und korrekte Anwendung der Vorgangsweise
- abschließende Reflexion und Präsentation

(9) Im Falle einer negativen Beurteilung der Abschlussarbeit kann diese maximal dreimal wiederholt werden. Ein einmaliger Wechsel der Betreuerin/des Betreuers und/oder ein einmaliger Wechsel des Themas sind möglich, erhöhen jedoch nicht die Gesamtzahl der Wiederholungen.

(10) Für die Beurteilung der letzten Wiederholung der Abschlussarbeit hat die zuständige Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bestellen, die aus den beiden Prüferinnen/Prüfern und einer weiteren qualifizierten Lehrkraft besteht. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 10 Prüfungstermine

Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen, des Moduls abgelegt werden. Begründete Ausnahmen erfordern die Zustimmung der zuständigen Lehrgangsleitung. Prüfungen über Inhalte von Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Studienveranstaltungen durchzuführen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet wurden.

Andere Leistungen (Teile von Prüfungen, Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während des/der Semester(s) beurteilt werden.

§ 11 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(2) Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(3) Die Prüfer/innen bzw. die Prüfungskommission haben das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

§ 12 Beurkundung von Prüfungen und Teilnahmebestätigungen

(1) Jede Beurteilung einer Lehrveranstaltung/eines Moduls ist auf Verlangen der/des Studierenden durch Ausstellung eines Zeugnisses zu bescheinigen und jedenfalls in der Studienevidenz zu vermerken (§ 46 Abs. 1 HG 2005).

(2) Der/Dem Studierenden ist auf ihr/sein Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen und in das Prüfungsprotokoll (mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle) zu gewähren. Der/Die Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien herzustellen (§ 44 Abs. 5 HG 2005).

(3) Teilnahmebestätigungen können für Lehrveranstaltungen ausgestellt werden, die nicht mit einer Prüfung oder einer anderen Art der Leistungsfeststellung abgeschlossen werden.

§ 13 Prüfungswiederholungen/höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten

(1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfer/innen, die von der Institutsleitung bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist anzurechnen:

- die negative Beurteilung einer Prüfung
- der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

§ 14 Rechtsschutz bei Prüfungen

gemäß § 44 Hochschulgesetz 2005.

§ 15 Nichtigklärung von Beurteilungen

gemäß § 45 Hochschulgesetz 2005.

§ 16 Abschluss des Studiums

Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn alle Module und die vorgesehene Abschlussarbeit positiv beurteilt sind.

§ 17 Dauer des Studiums

Die Dauer des Studiums darf die doppelte Anzahl der im Curriculum vorgesehenen Semester nicht überschreiten (§ 59 Abs. 2 Z 5 HG 2005).

Ergänzungen: